

Das Betreuungsrecht

Das Betreuungsrecht dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Jeder von uns kann durch einen Unfall, eine Krankheit oder am Ende des Lebens in eine derartige Situation geraten.

Bedarf es in diesem Fall der Unterstützung in Rechtsangelegenheiten, wie z.B. der Gesundheits- oder Vermögenssorge, muss das Betreuungsgericht auf Antrag der Betroffenen selbst oder von Amts wegen über die Betreuerbestellung entscheiden.

Sind andere Hilfen oder die Unterstützung durch eine dazu bevollmächtigte Person ihres Vertrauens ausreichend, darf keine Betreuerbestellung erfolgen.

Grundsätzlich gilt:
Das Wohl des hilfsbedürftigen Menschen steht immer im Vordergrund!

Mitgliedschaft/Kontakt

Der Mitgliedsbeitrag im Betreuungsverein Pinneberg beträgt 30 € pro Jahr, ehrenamtliche Betreuer/innen können sich vom Beitrag befreien lassen.

Wir suchen immer engagierte Persönlichkeiten, die anderen Menschen auf diesem direkten Weg helfen möchten. Wenn Sie sich für diese vielseitige, ehrenamtliche Arbeit interessieren, sprechen Sie uns an!

Wir informieren Sie zu den Themen:
gesetzliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

Beratungstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Telefonische Sprechstunden:

Montag und Donnerstag 9:00-12:30 Uhr

Donnerstag 15:00-16:30 Uhr

Telefon: 0 41 01 / 51 46 19

Fax: 0 41 01 / 59 12 82

E-Mail: info@btv-pbg.de
www.btv-pbg.de

Betreuungsverein Pinneberg
Hauptstraße 75
25462 Rellingen



Der Betreuungsverein stellt sich vor

Verein für Betreuung
und Selbstbestimmung
im Kreis Pinneberg e.V.

Was macht ein Betreuungsverein?

Der Verein für Betreuung und Selbstbestimmung im Kreis Pinneberg wurde im Jahr 1993 gegründet, mit dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht kranker oder behinderter Menschen zu stärken. Er wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet und ist als gemeinnützig anerkannt. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein eine Förderung vom Kreis Pinneberg und vom Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Zu unseren Aufgaben gehört:

- die Gewinnung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des Betreuungsgesetzes (BtG)
- die Beratung von Familienangehörigen, die als vom Amtsgericht bestellte Betreuerinnen oder Betreuer tätig sind
- die Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen, in Einzelgesprächen oder in Vorträgen
- die Beratung von Bevollmächtigten
- die Übernahme von schwierigen Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins

Wir sind korporatives AWO Mitglied.

Ehrenamtliche Betreuung

Das Betreuungsrecht dient dazu den betroffenen Menschen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewähren, ihnen zugleich aber auch ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung zu erhalten. Das persönliche Wohlergehen des hilfebedürftigen Menschen steht im Vordergrund. Die Zielsetzung lässt sich nur erreichen, wenn möglichst viele Menschen bereit sind, eine ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen. Hier sind alle Bürgerinnen und Bürger gefordert, durch privates Engagement zu helfen und so das Recht mit Leben zu erfüllen.

Wenn Sie eine ehrenamtliche Betreuung führen wollen oder schon übernommen haben, finden Sie bei uns verlässliche Ansprechpartner/innen für Ihre Fragen. Der Betreuungsverein Pinneberg ist eine Anlaufstelle für alle, die sich in der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit bereits engagieren oder es beabsichtigen.

Neben regelmäßigen Treffen und Veranstaltungen informieren und beraten die Mitarbeiter des Betreuungsvereins in Einzelgesprächen, stehen aber auch als Ansprech- und Vortragspartner für Heime und sonstige Einrichtungen, Vereine und Verbände zur Verfügung.

Wer klug ist, sorgt vor

für den Fall, dass Sie durch Unfall oder Krankheit Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, gibt es zwei Möglichkeiten sich abzusichern.

1. Die Vorsorgevollmacht

Sie geben eine privatrechtliche Willenserklärung ab, indem Sie einer Person Ihres Vertrauens die Vollmacht erteilen bei eigener Handlungsunfähigkeit, rechtswirksam für Sie zu handeln.

Eine Beteiligung des Betreuungsgerichtes findet nicht statt und somit in der Regel auch keine Kontrolle.

2. Die Betreuungsverfügung

Sie bestimmen durch eine Willenserklärung, wer im Falle einer notwendigen Betreuung für Sie durch das Betreuungsgericht als Betreuer bestellt wird.

Hier wird Ihr Betreuer gesetzlicher Vertreter, der durch das Betreuungsgericht kontrolliert wird.

Wir informieren zu allen Fragen der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung und beraten Sie, welche Art der Vorsorge Ihren Bedürfnissen entspricht.

Sie erhalten bei uns Informationsmaterial und Beratungsgespräche.